

Niedersächsisches

Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 10. April 2025

Nummer 25

Verordnung zur Änderung der Feuerwehrverordnung

Vom 8. April 2025

Aufgrund

des § 36 Nrn. 1 bis 3 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBI. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBI. 2024 Nr. 91), und

des § 115 Abs. 6 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBI. S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 2024 (Nds. GVBI. 2024 Nr. 93),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Feuerwehrverordnung vom 30. April 2010 (Nds. GVBI. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 2011 (Nds. GVBI. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Niedersächsische Feuerwehrverordnung (Nds. FwVO)".

- Der Überschrift des Ersten Teils werden die Worte "und Pflichtfeuerwehren" angefügt.
- 3. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 10 Abs. 2" durch die Angabe "§ 11 Abs. 4" ersetzt.
 - In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils in Satz 1 nach dem Wort "Gemeinde" die Worte "ohne Berufsfeuerwehr" eingefügt.
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Ist die in einer Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr aufgestellte Freiwillige Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr nicht in Ortsfeuerwehren gegliedert, so ist
 - 1. im Fall einer aufgestellten Freiwilligen Feuerwehr diese Feuerwehr und
 - im Fall einer aufgestellten Pflichtfeuerwehr diese Feuerwehr mindestens als Stützpunktfeuerwehr einzurichten; Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend."
- 4. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort "untergliederte" durch das Wort "gegliederte" und das Wort "gliedert" durch die Worte "oder Pflichtfeuerwehr gliedern" ersetzt.

Herausgeber: Niedersächsische Staatskanzlei

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) ¹Die taktischen Einheiten 'Selbständiger Trupp', 'Staffel' und 'Gruppe' sind mit Mitgliedern der Einsatzabteilung zu besetzen, deren Anzahl und wahrgenommene einsatzspezifische Funktionen wie folgt bestimmt sind:

1. Selbständiger Trupp: eine Truppführerin oder ein Truppführer,

eine Maschinistin oder ein Maschinist und

eine weitere einsatzspezifische Funktion im

selbständigen Trupp,

2. Staffel: eine Staffelführerin oder ein Staffelführer,

eine Maschinistin oder ein Maschinist,

zwei Truppführerinnen oder Truppführer und

zwei weitere einsatzspezifische Funktionen in der Staffel,

3. Gruppe: eine Gruppenführerin oder ein Gruppenführer,

eine Maschinistin oder ein Maschinist,

eine Melderin oder ein Melder,

drei Truppführerinnen oder Truppführer und

drei weitere einsatzspezifische Funktionen in der Gruppe.

²Der taktischen Einheit 'Zug' gehören ein Mitglied der Einsatzabteilung an, das die einsatzspezifische Funktion Zugführerin oder Zugführer wahrnimmt, sowie als Teileinheiten des Zuges

- ein Zugtrupp, dem drei Mitglieder der Einsatzabteilung angehören, davon ein Mitglied als Führungsassistentin oder Führungsassistent, ein Mitglied als Melderin oder Melder und ein Mitglied als Fahrerin oder Fahrer und
- 2. taktische Einheiten nach Satz 1, und zwar
 - a) zwei Gruppen (Variante 1),
 - b) eine Gruppe, eine Staffel und ein selbständiger Trupp (Variante 2) oder
 - eine Gruppe und drei selbständige Trupps (Variante 3).
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Einheiten der in Ortsfeuerwehren gegliederten Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr und der Kreisfeuerwehr."
- 5. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
 - "3. die Anzahl der Mitglieder, die einsatzspezifische Funktionen in der nach Absatz 1 maßgeblichen taktischen Einheit wahrnehmen, und".
 - b) In Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort "besetzenden" das Wort "einsatzspezifischen" eingefügt.
 - c) In Absatz 4 werden nach den Worten "Freiwillige Feuerwehr" die Worte "oder Pflichtfeuerwehr" eingefügt.
- 6. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Die Typisierung und Mindestausstattung der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Feuerwehrfahrzeuge von Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr richten sich nach der **Anlage 1**."
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "§ 2 Abs. 3 (Varianten 1 bis 3)" durch die Angabe "§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2" ersetzt.
- d) In Absatz 6 werden nach den Worten "Freiwillige Feuerwehr" die Worte "oder Pflichtfeuerwehr" eingefügt.
- 7. § 5 wird gestrichen.
- 8. Der bisherige § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 werden nach den Worten "Freiwilligen Feuerwehr" die Worte "oder der Pflichtfeuerwehr" eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte "die örtlich zuständige Polizeidirektion" durch die Worte "das für Inneres zuständige Ministerium oder die von ihm bestimmte Landesbehörde" ersetzt.
- 9. Der Zweite und Dritte Teil erhalten folgende Fassung:

"Zweiter Teil

Ausbildung nach Eintritt in die Einsatzabteilung, Übertragung von Funktionen und Verleihung von Dienstgraden bei der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr

§ 6

Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr gliedert sich in

- die modulare Grundlagenausbildung,
- 2. die technische Ausbildung und
- die Führungsausbildung.

§ 7

Modulare Grundlagenausbildung

- (1) ¹Die Teilnahme an der modularen Grundlagenausbildung ist für Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr verpflichtend mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, die als Feuerwehr-Fachberaterin oder Feuerwehr-Fachberater aufgrund besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten die Einsatzabteilung beraten. ²Mitglieder der Einsatzabteilung müssen innerhalb von drei Jahren seit dem Eintritt in die Einsatzabteilung die Ausbildung zum Truppmitglied abschließen. ³Schließt ein Mitglied die Ausbildung zum Truppmitglied innerhalb dieser Zeit nicht ab, so ist es aus der Einsatzabteilung zu entlassen, es sei denn sie oder er hat die Ausbildung aufgrund einer Krankheit oder eines sonstigen Grundes, den sie oder er nicht zu vertreten hat, nicht abgeschlossen.
- (2) ¹Die modulare Grundlagenausbildung gliedert sich in die Ausbildung zum Erreichen der Einsatzfähigkeit, die Ausbildung zum Truppmitglied und die Ausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer. ²Voraussetzung für die Ausbildung zum Truppmitglied ist eine abgeschlossene Ausbildung zum Erreichen der Einsatzfähigkeit und für die Ausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer eine abgeschlossene Ausbildung zum Truppmitglied.
- (3) Die Ausbildung zum Erreichen der Einsatzfähigkeit soll den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr oder der Pflichtfeuerwehr die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen zur angeleiteten Mitwirkung in der Einsatzabteilung vermitteln.
- (4) Die Ausbildung zum Truppmitglied soll den Mitgliedern der Einsatzabteilung die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen zur nicht angeleiteten Mitwirkung in einem nicht selbständigen Trupp vermitteln.

- (5) Die Ausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer soll den Mitgliedern die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen zur Führung eines nicht selbständigen Trupps vermitteln.
- (6) Die modulare Grundlagenausbildung wird durch die Gemeinden und Landkreise nach den Nummern 1.1.1. bis 1.1.10 des Runderlasses "Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren; Feuerwehr-Dienstvorschrift 2' des Ministeriums für Inneres und Sport vom 17. November 2023 (Nds. MBI. S. 974 im Folgenden: Erlass-FwDV 2) durchgeführt mit den Basis- und Ergänzungsmodulen nach den Nummern 1.2.1 bis 1.2.1.4 Erlass-FwDV 2 und mit dem Kompetenznachweis nach Nummer 1.2.1.5 Erlass-FwDV 2 abgeschlossen.

§ 8

Technische Ausbildung

- (1) ¹Voraussetzung für die technische Ausbildung ist der Abschluss der modularen Grundlagenausbildung. ²Sie wird mit den Ausbildungslehrgängen nach den Nummern 3.1 bis 3.9 Anlage 1 Erlass-FwDV 2, insbesondere den Ausbildungslehrgängen 'Atemschutzgeräteträger', 'Gerätewarte', 'Atemschutzgerätewarte', 'Maschinisten', 'Sprechfunker', 'Technische Hilfeleistung' und 'ABC-Einsatz' durchgeführt. ³Die technische Ausbildung wird mit dem Leistungsnachweis nach Nummer 1.8 Anlage 1 Erlass-FwDV 2 abgeschlossen. ⁴Aufbauend auf dem Ausbildungslehrgang 'Atemschutzgeräteträger' können die technischen Ausbildungslehrgänge 'Atemschutzbeauftragte' und 'Chemikalienschutzanzugträger' nach dem Runderlass 'Einsatz- und Ausbildungsanleitungen für Feuerwehren; Atemschutz (Feuerwehr-Dienstvorschrift 7)' des Ministeriums für Inneres und Sport vom 21. Oktober 2022 (Nds. MBl. S. 1421 im Folgenden: FwDV 7) durchgeführt werden. ⁵Aufbauend auf dem Ausbildungslehrgang 'Maschinisten' kann der Ausbildungslehrgang 'Gerätebeauftragte' durchgeführt werden.
- (2) ¹Die technische Ausbildung soll den Mitgliedern der Einsatzabteilung durch Einsatzübungen und Ausbildungslehrgänge die für die jeweilige Aufgabe im Einsatz erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen vermitteln. ²Die Einsatzübungen sind so zu gestalten, dass die Mitglieder künftige Einsatzanforderungen beherrschen.
- (3) ¹Die Ausbildungslehrgänge 'Maschinisten', 'Atemschutzgeräteträger' und 'Sprechfunker' werden durch die Landkreise durchgeführt. ²Die Ausbildungslehrgänge 'Atemschutzbeauftragte', 'Gerätebeauftragte' und 'Chemikalienschutzanzugträger' werden durch die Gemeinden und die Landkreise durchgeführt. ³Die sonstigen Ausbildungslehrgänge werden durch das Niedersächsische Landesamt für Brandund Katstrophenschutz durchgeführt. ⁴Die Landkreise können die Ausbildungslehrgänge 'Technische Hilfeleistung' und 'ABC-Einsatz' ebenfalls durchführen, wenn dies mit dem Niedersächsischen Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz vereinbart ist.

§ 9

Führungsausbildung

- (1) ¹Die Führungsausbildung gliedert sich in die Ausbildung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer, zur Zugführerin oder zum Zugführer sowie zur Verbandsführerin oder zum Verbandsführer. ²Die Ausbildung zum Gruppenführer kann durch die Ausbildung zur Leiterin oder zum Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr, zum Führen im ABC-Einsatz (Ausbildungslehrgang 'Führen im ABC-Einsatz') oder zur Ausbilderin oder zum Ausbilder in der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr (Ausbildungslehrgang 'Ausbilder in der Feuerwehr') ergänzt werden. ³Die Ausbildung zum Zugführer kann durch die Ausbildung zur Stabsarbeit (Ausbildungslehrgang 'Einführung in die Stabsarbeit') ergänzt werden.
- (2) ¹Voraussetzung für die Ausbildung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer ist die abgeschlossene Ausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer. ²Die Ausbildung erfolgt in einem Ausbildungslehrgang (Ausbildungslehrgang 'Gruppenführer'). ³Der Ausbildungslehrgang 'Gruppenführer' soll die Befähigung zum Führen einer Gruppe, einer Staffel oder eines selbständigen Trupps und zur Leitung von Einsätzen mit höchstens neun Mitgliedern der Einsatzabteilung vermitteln.
- (3) ¹Voraussetzung für die Ausbildung zur Zugführerin oder zum Zugführer ist der Abschluss des Ausbildungslehrgangs "Gruppenführer". ²Die Ausbildung erfolgt in einem Ausbildungslehrgang

(Ausbildungslehrgang 'Zugführer'). ³Der Ausbildungslehrgang 'Zugführer' soll die Befähigung zum Führen eines Zuges, und zur Leitung von Einsätzen mit höchstens 22 Mitgliedern der Einsatzabteilung vermitteln.

- (4) ¹Voraussetzung für die Ausbildung zur Verbandsführerin oder zum Verbandsführer ist der Abschluss des Ausbildungslehrgangs 'Zugführer'. ²Die Ausbildung erfolgt in einem Ausbildungslehrgang (Ausbildungslehrgang 'Verbandsführer'). ³Der Ausbildungslehrgang 'Verbandsführer' soll die Befähigung zum Führen mehrerer taktischer Einheiten, denen zusammen mindestens 23 Mitglieder einer Einsatzabteilung angehören und zur Leitung von Einsätzen, bei denen gleichzeitig Aufgaben aus mehreren Bereichen, insbesondere dem abwehrenden Brandschutz, der Hilfeleistung, den Fachdiensten im Katastrophenschutz oder dem Rettungsdienst, erfüllt werden, vermitteln.
- (5) ¹Voraussetzung für die Ausbildung zur Leiterin oder zum Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr ist der Abschluss des Ausbildungslehrgangs 'Gruppenführer'. ²Die Ausbildung erfolgt in einem Ausbildungslehrgang (Ausbildungslehrgang 'Leiter einer Feuerwehr'). ³Der Ausbildungslehrgang 'Leiter einer Feuerwehr' soll die organisatorischen Fähigkeiten und erforderlichen Verwaltungskenntnisse zur Leitung einer Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr vermitteln.
- (6) ¹Voraussetzung für die Ausbildung zum Führen im ABC-Einsatz ist der Abschluss des Ausbildungslehrgangs 'Gruppenführer'. ²Die Ausbildung erfolgt in einem Ausbildungslehrgang (Ausbildungslehrgang 'Führen im ABC-Einsatz'). ³Der Ausbildungslehrgang 'Führen im ABC-Einsatz' soll die Befähigung zum taktisch richtigen Einsatz der ABC-Ausrüstung und zum Führen von im Einsatz mit ABC-Ausrüstung ausgebildeten Mitgliedern der Einsatzabteilung vermitteln.
- (7) ¹Voraussetzung für die Ausbildung zur Ausbilderin oder zum Ausbilder in der Feuerwehr ist der Abschluss des Ausbildungslehrgangs 'Gruppenführer'. ²Die Ausbildung erfolgt in einem Ausbildungslehrgang 'Ausbilder in der Feuerwehr'). ³Der Ausbildungslehrgang 'Ausbilder in der Feuerwehr' soll die Befähigung zur Durchführung der auf Ebene einer Gemeinde oder eines Landkreises stattfindenden Lehrgänge vermitteln.
- (8) ¹Voraussetzung für die Ausbildung zur Stabsarbeit ist der Abschluss des Ausbildungslehrgangs "Zugführer". ²Die Ausbildung erfolgt in einem Ausbildungslehrgang (Ausbildungslehrgang "Einführung in die Stabsarbeit"). ³Der Ausbildungslehrgang "Einführung in die Stabsarbeit" soll die Befähigung zum selbständigen Führen eines Sachgebietes in einer stabsmäßig arbeitenden Einsatzleitung vermitteln.
- (9) ¹Die Führungsausbildung wird durch das Niedersächsische Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz nach den Nummern 4.1 bis 4.7 Anlage 1 Erlass-FwDV 2 durchgeführt. ²Die Führungsausbildung wird mit dem Leistungsnachweis nach Nummer 1.8 Anlage 1 Erlass-FwDV 2 abgeschlossen.

§ 10

Übertragung von Funktionen

- (1) ¹Die in der **Anlage 2** Teile A und B genannten Regelfunktionen werden den ehrenamtlichen Führungskräften nach den §§ 20 bis 22 NBrandSchG und den weiteren Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr übertragen, wenn sie persönlich und fachlich geeignet sind. ²Die fachliche Eignung liegt vor, wenn das Mitglied die der zu übertragenden Regelfunktion in der Anlage 2 Teile A und B zugeordneten Ausbildungen oder Ausbildungslehrgänge abgeschlossen hat und in Fällen der ehrenamtlichen Führungskräfte nach den §§ 20 bis 22 NBrandSchG die der zu übertragenden Regelfunktion nach Anlage 2 Teil B zugeordnete Mindestdienstzeit und Gesamtdienstzeit absolviert hat.
- (2) ¹Steht ein fachlich geeignetes Mitglied nach Absatz 1 nicht zur Verfügung, so kann einem Mitglied der Einsatzabteilung eine Regelfunktion abweichend von Absatz 1 für längstens zwei Jahre zur kommissarischen Wahrnehmung übertragen werden, wenn das Mitglied für die Ausbildung oder den Ausbildungslehrgang, die oder der für die Übertragung der Regelfunktion erforderlich ist, angemeldet ist, an dieser oder diesem teilnimmt oder alsbald teilnimmt. ²Schließt das Mitglied die Ausbildung oder den Ausbildungslehrgang aufgrund einer Krankheit oder eines sonstigen Grundes, den es nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von zwei Jahren seit Beginn der Ausbildung oder des Ausbildungslehrgangs ab, so kann der Träger der Feuerwehr den Zeitraum der kommissarischen Wahrnehmung der Regelfunktion einmalig um längstens zwei weitere Jahre verlängern. ³Der Träger der Feuerwehr hat darauf

hinzuwirken, dass die Ausbildung oder der Ausbildungslehrgang nach Wegfall des Grundes nach Satz 2 unverzüglich nachgeholt werden. ⁴Die Zeiten einer kommissarischen Wahrnehmung einer Regelfunktion sind nicht Amtszeit nach § 20 Abs. 4 Satz 1, § 21 Abs. 3 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 1 NBrand-SchG.

- (3) Hat das Mitglied die erforderliche Mindestdienstzeit oder Gesamtdienstzeit nicht absolviert, so kann der Träger der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium die Regelfunktionen Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter, stellvertretende Abschnittsleiterin oder stellvertretender Stadtbrandmeister in Oder stellvertretender Stadtbrandmeister in Städten mit Berufsfeuerwehr, stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder stellvertretender Stadtbrandmeister in kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr, Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister in Städten mit Berufsfeuerwehr, Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister und stellvertretende Kreisbrandmeisterin oder stellvertretender Kreisbrandmeister, Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister in kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr und Regierungsbrandmeisterin oder Regierungsbrandmeister abweichend von Absatz 1 Satz 2 übertragen, wenn das Mitglied über eine gleichwertige Berufserfahrung in der Personalführung, Organisation und Steuerung eines Arbeitsbereichs sowie über vertiefte Kenntnisse über den Aufbau und die Organisation der öffentlichen Verwaltung verfügt.
- (4) ¹Die in der Anlage 2 Teil C genannten einsatzspezifischen Funktionen werden Mitgliedern der Einsatzabteilung zur Wahrnehmung im Einsatz übertragen, wenn sie fachlich geeignet sind. ²Die fachliche Eignung liegt vor, wenn das Mitglied die in der Anlage 2 Teil C genannten Ausbildungen oder Ausbildungslehrgänge abgeschlossen hat.
- (5) ¹Ehrenamtliche Führungskräfte nach den §§ 20 bis 22 NBrandSchG und weitere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr, denen eine Regelfunktion nach Absatz 1 oder eine Regelfunktion zur kommissarischen Wahrnehmung nach Absatz 2 übertragen wurde, können vom Träger der Feuerwehr aus dieser Regelfunktion abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
- 1. die Dienstpflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat,
- 2. das Ansehen der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt hat,
- 3. den Zusammenhalt innerhalb der Gemeinschaft der Feuerwehr durch sein Verhalten vorsätzlich oder grob fahrlässig erheblich gestört hat oder
- 4. die Tätigkeit aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

§ 11

Dienstgrade, Voraussetzungen für die Verleihung von Dienstgraden, Verfahren

- (1) Die Bezeichnung der Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr, die Abkürzung der Dienstgrade, die Zuordnung dieser Dienstgrade zu Stufen innerhalb von Dienstgradgruppen (Dienstgradstufen) und die Abfolge der Dienstgradgruppen sind in **Anlage 3** geregelt.
- (2) ¹Die in Anlage 3 Teile A und B jeweils Spalte 2 bezeichneten Dienstgrade werden einem Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr verliehen, wenn es persönlich geeignet ist und
- es die dem Dienstgrad in der Anlage 3 Teil A zugeordnete und erforderliche Ausbildung abgeschlossen hat und nach deren Abschluss die in Anlage 3 Teil A dem Dienstgrad zugeordnete Mindestdienstzeit für die Verleihung dieses Dienstgrades absolviert hat oder
- 2. ihm eine Regelfunktion nach Anlage 3 Teil B übertragen worden ist.

²Zeiten, in denen die Mitgliedschaft zeitweilig ruht (§ 12 Abs. 5 NBrandSchG), werden nicht auf die Mindestdienstzeit nach Satz 1 Nr. 1 angerechnet. ³Die Verleihung eines Dienstgrades hat innerhalb von 24 Monaten zu erfolgen, nachdem das Mitglied die Voraussetzungen für die Verleihung des Dienstgrades erfüllt.

- (3) ¹Die in Anlage 3 genannten Dienstgrade sind in der durch die Dienstgradstufen der jeweiligen Dienstgradgruppe vorgegebenen Reihenfolge zu durchlaufen, bevor der Dienstgrad der nächsthöheren Dienstgradstufe der Dienstgradgruppe verliehen werden darf. ²Ist einem Mitglied die vorletzte Dienstgradstufe einer Dienstgradgruppe verliehen worden, so darf ihm der Dienstgrad der ersten Dienstgradstufe der nächsthöheren Dienstgradgruppe verliehen werden, wenn es die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 erfüllt.
- (4) ¹Ist einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr ein Dienstgrad verliehen worden, so darf nach Absatz 3 ein Dienstgrad der nächsthöheren Dienstgradstufe derselben Dienstgradgruppe oder der ersten Dienstgradstufe der darauffolgenden Dienstgradgruppe erst nach Ablauf eines Jahres seit der Verleihung verliehen werden. ²Erfolgt die Verleihung von Dienstgraden im Rahmen einer jährlichen Dienstversammlung, so kann die Jahresfrist abweichend von Satz 1 um bis zu einen Monat unterschritten werden.
- (5) Ein Doppelmitglied nach § 12 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG hat in der Freiwilligen Feuerwehr der anderen Gemeinde denselben Dienstgrad, den das Mitglied in der Gemeinde hat, in der es Vollmitglied der Einsatzabteilung ist.
- (6) Wechselt ein Mitglied einer Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr oder einer Pflichtfeuerwehr in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr einer anderen Gemeinde, so wird der zuletzt verliehene Dienstgrad weitergeführt.
- (7) Ist einem Mitglied einer Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr ein Dienstgrad einer Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr eines anderen Bundeslandes oder einer Feuerwehr eines anderen Landes verliehen worden und entsprechen die Voraussetzungen für die Verleihung dieses Dienstgrades den Voraussetzungen für die Verleihung eines Dienstgrades nach der Anlage 3 Teil A Spalte 4, so ist diesem Mitglied bei Eintritt in die Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr in Niedersachsen der Dienstgrad der höchsten Dienstgradstufe und Dienstgradgruppe der Anlage 3 Teil A Spalte 2 zu verleihen, dessen Voraussetzungen für die Verleihung den Voraussetzungen des bereits verliehenen Dienstgrades entsprechen.
- (8) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr, die aus einer Einsatzabteilung in eine Alters- oder Ehrenabteilung wechseln (§ 12 Abs. 2 Satz 4 NBrandSchG), dürfen ihre zuletzt geführten Dienstgrade weiterführen.
- (9) ¹Dienstgrade nach Anlage 3 werden von dem jeweiligen Träger der Feuerwehr verliehen. ²Abweichend von Satz 1 werden
- Dienstgrade an Mitglieder, die in die Einsatzabteilung eintreten und zuletzt einen Dienstgrad einer ausländischen Feuerwehr geführt haben, im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium und
- 2. die Dienstgrade Regierungsbrandinspektorin und Regierungsbrandinspektor von dem für Inneres zuständigen Ministerium oder der von ihm bestimmten Landesbehörde

verliehen.

- (10) ¹Die für Inneres zuständige Ministerin oder der für Inneres zuständige Minister kann zusätzlich zu den Dienstgraden nach Absatz 1 den Sonderdienstgrad 'Landesbrandinspektorin' oder 'Landesbrandinspektor' an ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr verleihen, wenn sich das Mitglied besonders für den Brandschutz in Niedersachsen engagiert oder um den Brandschutz in Niedersachsen verdient gemacht hat, insbesondere indem es zur Fortentwicklung des Brandschutzes und der Hilfeleistung der Feuerwehren in Niedersachsen in herausragender Weise beigetragen hat. ²Der Sonderdienstgrad wird mit der Abkürzung 'LBI'in' oder 'LBI' geführt.
 - (11) Dienstgrade begründen keine Weisungsbefugnisse.

Dritter Teil

Persönliche Ausrüstung, Dienstkleidung, Dienstgradabzeichen

§ 12

Persönliche Ausrüstung und Dienstkleidung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr

- (1) ¹Die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr tragen im Einsatzdienst und, wenn dies erforderlich ist, auch im Übungsdienst die in **Anlage 4** beschriebene persönliche Ausrüstung. ²Bei der Ausübung dienstlicher Tätigkeit mit repräsentativem Anlass, insbesondere bei den vom Träger der Feuerwehr festgelegten Veranstaltungen wie Jahreshauptversammlungen, Gedenkveranstaltungen und Brauchtumsveranstaltungen, tragen die Mitglieder die in **Anlage 5** Teile A und C beschriebene Dienstkleidung. ³Die Mitglieder können nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr bei der Ausübung sonstiger dienstlicher Tätigkeit die in Anlage 5 Teil D beschriebene Tagesdienstkleidung oder die in Anlage 5 Teil E beschriebene Wetterschutzkleidung tragen.
- (2) Die Mitglieder einer Musikabteilung, die nicht Mitglieder der Einsatzabteilung sind, tragen bei Ausübung dienstlicher Tätigkeit die in Anlage 5 Teile A und C beschriebene Dienstkleidung.
- (3) Die Mitglieder einer Alters- oder Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr dürfen nach dem Wechsel in die Alters- oder Ehrenabteilung zur Ausübung dienstlicher Tätigkeit mit repräsentativem Anlass die in Anlage 5 Teile A und C beschriebene Dienstkleidung tragen.
- (4) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr tragen bei Ausübung dienstlicher Tätigkeit die in **Anlage 6** beschriebene Dienstkleidung.

§ 13

Dienstgradabzeichen, Gestaltung und Kennzeichnung der persönlichen Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr

- (1) ¹Die Mitglieder der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr tragen auf der Dienstkleidung die in **Anlage 7** beschriebenen und den Dienstgraden jeweils zugeordneten Dienstgradabzeichen. ²Die Kennzeichnung der von ihnen während des Einsatzdienstes getragenen Feuerwehrhelme und die Zuordnung zu der zum Tragen erforderlichen Ausbildung richtet sich nach **Anlage 8** Teil A. ³Für die Abschnittsleiterin, den Abschnittsleiter, die Kreisbrandmeisterin, den Kreisbrandmeister, die Regierungsbrandmeisterin und den Regierungsbrandmeister ergibt sich die Kennzeichnung der während des Einsatzdienstes getragenen Feuerwehrhelme aus Anlage 8 Teil B. ⁴Die Gestaltung und Kennzeichnung der Funktionswesten und Funktionskoller und die Zuordnung zu der von den Mitgliedern der Einsatzabteilung wahrgenommenen einsatzspezifischen Funktion richtet sich nach Anlage 8 Teil C.
- (2) Die Mitglieder einer Alters- oder Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr tragen bei Ausübung dienstlicher Tätigkeit mit repräsentativem Anlass die in Anlage 7 beschriebenen und den Dienstgraden jeweils zugeordneten Dienstgradabzeichen.

§ 14

Dienstgradabzeichen und Kennzeichnung der Feuerwehrhelme für Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes

¹Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes tragen auf der Dienstkleidung das ihrer Amtsbezeichnung und dem jeweiligen Zusatz in **Anlage 9** jeweils zugeordnete Dienstgradabzeichen. ²Beamtinnen oder Beamte des Feuerwehrdienstes, die auch Mitglied der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr sind, tragen während des Einsatzdienstes in der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr die nach **Anlage 10** gekennzeichneten und der jeweiligen Ausbildung der Beamtinnen und Beamten zugeordneten Feuerwehrhelme.

§ 15

Tragen von Wappen auf der Dienstkleidung

- (1) ¹Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes des Landes sowie Regierungsbrandmeisterinnen und Regierungsbrandmeister tragen auf der Dienstkleidung das Landeswappen, wenn in Anlage 5 Teile C bis E das Tragen von Wappen vorgesehen ist.
- (2) ¹Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr tragen auf der Dienstkleidung den in Anlage 5 Teil B dargestellten Schriftzug "Feuerwehr" mit dem Landeswappen, wenn in Anlage 5 Teile C bis E das Tragen des Schriftzuges vorgesehen ist. ²Sie dürfen nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr das Gemeinde- oder Landkreiswappen tragen, wenn in Anlage 5 Teile C bis E das Tragen von Wappen auf der Dienstkleidung vorgesehen ist.

§ 16

Vereinbarungen mit dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V.

Das für Inneres zuständige Ministerium kann mit dem Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e.V. eine Vereinbarung treffen über das Tragen von Dienstkleidung und Abzeichen durch Mitglieder des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V."

10. § 17 erhält folgende Fassung:

"§ 17

Übergangsvorschriften

- (1) Am 30. April 2010 vorhandene Feuerwehrfahrzeuge, die den Vorgaben der bis zum 6. Mai 2010 geltenden Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 (Nds. GVBI. S. 365, 570), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2005 (Nds. GVBI. S. 266), entsprechen, werden bis zum Zeitpunkt ihrer Aussonderung der nach § 4 vorgeschriebenen Mindestausrüstung gleichgesetzt.
- (2) Dienstkleidung, die bis zum 10. April 2025 getragen werden durfte (alte Dienstkleidung), darf bis zu dem Zeitpunkt weitergetragen werden, für den der Träger der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr festgelegt hat, dass zu einer Dienstkleidung gewechselt wird, die die Anforderungen der Anlage 5 erfüllt (neue Dienstkleidung).
- (3) Dienstgradabzeichen, die bis zum 10. April 2025 getragen werden durften, dürfen auf der alten Dienstkleidung weitergetragen werden.
- (4) Hat der Träger der Freiwilligen Feuerwehr oder der Pflichtfeuerwehr festgelegt, zu einer neuen Dienstkleidung zu wechseln, so sind Dienstgrade nach Anlage 3 Teile A und B jeweils Spalte 2 (neue Dienstgrade) zu verleihen und Dienstgradabzeichen nach Anlage 7 (neue Dienstgradabzeichen) zu tragen.
 - (5) 1Im Falle einer Festlegung nach Absatz 4
- 1. wird einem Mitglied der neue Dienstgrad verliehen, der dem von ihm zuletzt geführten, in Anlage 3 Teile A und B jeweils Spalte 5 genannten Dienstgrade (alter Dienstgrad) zugeordnet ist und
- 2. trägt das Mitglied das neue Dienstgradabzeichen, das nach Anlage 7 Spalte 2 dem neuen Dienstgrad zugeordnet ist.

²Erfüllt das Mitglied zum Zeitpunkt des Wechsels der Dienstkleidung die Voraussetzungen nach Anlage 3 Teile A und B jeweils Spalte 4 für die Verleihung eines höheren neuen Dienstgrades derselben Dienstgradstufe, so wird ihm der Dienstgrad verliehen, der dem höheren neuen Dienstgrad zugeordnet ist. ³Erfüllt das Mitglied die Voraussetzungen des ersten Dienstgrades der nächsthöheren Dienstgradstufe, so wird ihm dieser verliehen.

- (6) Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr legt fest, ob mit alter Dienstkleidung
- die alten Dienstgrade geführt und verliehen werden sowie die Dienstgradabzeichen nach Anlage 6 dieser Verordnung in der am 10. April 2025 geltenden Fassung (alte Dienstgradabzeichen) getragen werden oder
- 2. die neuen Dienstgrade verliehen und geführt werden sowie die neuen Dienstgradabzeichen getragen werden.
 - (7) Im Fall einer Festlegung nach Absatz 6 Nr. 1 werden
- die alten Dienstgrade unter den Voraussetzungen der Anlage 3 Teile A und B jeweils Spalte 4 verliehen und
- 2. die den alten Dienstgraden nach Anlage 6 dieser Verordnung in der am 10. April 2025 geltenden Fassung zugeordneten alten Dienstgradabzeichen getragen.
 - (8) ¹Im Fall einer Festlegung nach Absatz 6 Nr. 2
- wird einem Mitglied der neue Dienstgrad verliehen, der dem von ihm zuletzt geführten alten Dienstgrad nach Anlage 3 Teile A und B jeweils Spalte 5 zugeordnet ist, und
- 2. trägt das Mitglied das neue Dienstgradabzeichen, das nach Anlage 7 Spalte 2 dem neuen Dienstgrad zugeordnet ist.

²Erfüllt das Mitglied zum Zeitpunkt der Festlegung nach Satz 1 die Voraussetzungen nach Anlage 3 Teile A und B jeweils Spalte 4 für die Verleihung eines höheren neuen Dienstgrades derselben Dienstgradstufe, so wird ihm der Dienstgrad verliehen, der dem höheren neuen Dienstgrad zugeordnet ist. ³Erfüllt das Mitglied die Voraussetzungen des ersten Dienstgrades der nächsthöheren Dienstgradstufe, so wird ihm dieser verliehen.

- (9) ¹Alte Dienstgrade, die nach der Anlage 3 Teile A und B jeweils Spalte 2 nicht mehr vorgesehen sind, werden bis zum Zeitpunkt des Wechsels der Dienstgradabzeichen weitergeführt.
- (10) ¹Abweichend von § 11 Abs. 2 Nr. 1 wird einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr, das nicht über eine abgeschlossene modulare Grundlagenausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer verfügt, der Dienstgrad Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann auch verliehen, wenn es über eine Mindestdienstzeit von zehn Jahren seit dem Zeitpunkt der Verleihung des Dienstgrades Feuerwehrfrauanwärterin oder Feuerwehrmannanwärter verfügt und es
- vor dem 1. Januar 2024 die "Truppmannausbildung Teil 2" nach dem bis zum 18. Juli 2016 geltenden Runderlass "Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren; Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 (FwDV 2)" des Ministeriums für Inneres und Sport vom 10. September 2012 (Nds. MBI. S. 764) (erster Erlass-FwDV 2) und
- 2. zwei weitere technische Ausbildungslehrgänge (Atemschutzgeräteträger, Sprechfunker, Maschinisten, Technische Hilfeleistung oder ABC-Einsatz) nach dem ersten Erlass-FwDV 2

abgeschlossen hat. ²Mitgliedern, denen nach Satz 1 der Dienstgrad Hauptfeuerwehrfrau oder Hauptfeuerwehrmann verliehen werden kann, darf nach einer Mindestdienstzeit von zwanzig Jahren seit dem Zeitpunkt der Verleihung des Dienstgrades Feuerwehrfrauanwärterin oder Feuerwehrmannanwärter der Dienstgrad Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann verliehen werden.

- (11) Abweichend von § 13 Abs. 1 Satz 2 tragen Mitglieder der Einsatzabteilung, die bis zum 10. April 2025 zu Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeistern einer Grundausstattungsfeuerwehr ernannt wurden und den Ausbildungslehrgang "Gruppenführer" abgeschlossen haben, als Kennzeichnung auf dem Feuerwehrhelm zwei rote Streifen auf beiden Helmseiten in der aus der Anlage 8 Teil A ersichtlichen Ausführung.
- (12) Bis zum Eintritt in den Ruhestand tragen Beamtinnen und Beamte des Feuerwehrdienstes, die aufgrund laufbahnrechtlicher Vorschriften eine Amtsbezeichnung mit Zusatz führen, die nicht mehr vergeben wird, das Dienstgradabzeichen, das nach Anlage 9 Teil B der Amtsbezeichnung mit Zusatz zugeordnet ist."

- 11. In der Bezeichnung der Anlage 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: "(zu § 4)".
- 12. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

"Anlage 2

(zu § 10 Abs. 1 und 4)

Voraussetzungen für die Übertragung von Funktionen

Teil A

Regelfunkti	onen für Mitglie mit Ausnah	eder der Freiw me der ehrena			chtfeuerwehr		
Bezeichnung der Re- gelfunktion	Voraussetzung für die Übertragung der Regelfunktion						
	Abschluss der modula- ren Grundla- genausbil- dung zur Trupp- führerin oder zum Trupp- führer	Abschluss des Ausbil- dungslehr- gangs ,Gruppen- führer'	Abschluss des Ausbil- dungslehr- gangs ,Zugführer'	Abschluss des Ausbil- dungslehr- gangs ,Ver- bandsfüh- rer'	Weitere Ausbildungs- lehrgänge, die abzu- schließen sind		
Truppführerin oder Truppführer eines selbständigen Trupps	х	Х					
Staffelführerin oder Staffelführer	Х	Х					
Gruppenführerin oder Gruppenführer	Х	Х					
Zugführerin oder Zugführer	Х	Х	Х				
Verbandsführerin oder Verbandsführer	Х	Х	Х	Х			
Sicherheitsbeauf- tragte oder Sicher- heitsbeauftragter und Stellvertretende Si- cherheitsbeauftragte oder Stellvertretender Si- cherheitsbeauftragter	Х						
Gerätewartin oder Gerätewart und Stell- vertretende Geräte- wartin oder Stellvertretender Gerätewart	Х				Abschluss der Ausbildungslehr- gänge ,Maschinisten' und ,Gerätewarte'		

	1			1
Atemschutzgeräte- wartin oder Atem- schutzgerätewart und Stellvertretende Atemschutzgeräte- wartin oder Stellver- tretender Atem- schutzgerätewart	X			Abschluss der Ausbildungslehr- gänge ,Atemschutz- geräteträger' und ,Atemschutzgeräte- warte'
Atemschutzbeauf- tragte oder Atemschutzbeauf- tragter	Х	Х		Abschluss der Ausbildungslehr- gänge 'Atemschutz- geräteträger' und 'Atemschutzbeauf- tragte'
Gerätebeauftragte oder Gerätebeauftragter	Х	Х		Abschluss der Ausbildungslehr- gänge ,Maschinisten' und ,Gerätebeauftragte'
Jugendfeuerwehr- wartin oder Jugend- feuerwehrwart und Stellvertretende Jugendfeuerwehr- wartin oder Stellver- tretender Jugendfeu- erwehrwart	X	х		
Pressesprecherin oder Pressesprecher und Stellvertretende Pressesprecherin oder Stellvertreten- der Pressesprecher	Х	Х		
Ausbilderin oder Ausbilder in der Feuerwehr sowie Ausbildungsleitung und Stellvertretende Ausbilderin oder Stellvertretender Ausbilder in der Feuerwehr sowie Stellvertretende Ausbildungsleiterin oder Stellvertretender Ausbildungsleiter (auf Ebene einer Gemeinde oder eines Landkreises)	X	X		Abschluss des Ausbildungslehrgangs "Ausbilder in der Feuerwehr' und Abschluss des Ausbildungslehrgangs der jeweiligen Fachrichtung in der Ausbildung, insbesondere "Maschinisten", "Atemschutzgerätewarte" oder "Sprechfunker"

Schriftführerin oder	
Schriftführer	
Kinderfeuerwehrwar-	
tin oder Kinderfeuer-	
wehrwart und Stell-	
vertretende Kinder-	
feuerwehrwartin oder	
Stellvertretender	
Kinder-	
feuerwehrwart	

Teil B

Regelfunktionen für ehrenamtliche Führungskräfte nach den §§ 20 bis 22 NBrandSchG							
Bezeichnung der Regelfunktion		Voraussetzung für die Übertragung der Regelfunktion					
	Abschluss der modula- ren Grund- lagenaus- bildung zur Truppführe- rin oder zum Trupp- führer	Abschluss des Ausbil- dungs- lehrgangs ,Gruppen- führer'	Abschluss des Ausbil- dungs- lehrgangs ,Zugführer'	Abschluss des Ausbil- dungslehr- gangs ,Leiter einer Feuerwehr'	Abschluss des Ausbil- dungslehr- gangs ,Verbands- führer'	Abschluss des Ausbil- dungslehr- gangs ,Ein- führung in die Stabs- arbeit'	
Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder Stellvertreten- der Ortsbrandmeis- ter	Х	Х					
Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrand- meister	х	Х	X ¹)	×			
Stellvertretende Gemeinde- oder Stadtbrandmeiste- rin oder Stellvertre- tender Gemeinde- oder Stadtbrand- meister	х	Х	Х	х			
Gemeinde- oder Stadtbrandmeiste- rin oder Gemeinde- oder Stadtbrand- meister	Х	Х	Х	Х	Х		

¹⁾ Abschluss des Ausbildungslehrgangs nicht erforderlich, wenn die Regelfunktion in einer Grundausstattungsfeuerwehr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 übertragen wird.

Abschnittsleiterin						
oder Abschnittsleiter und Stellvertre- tende Abschnittsleiterin oder Stellver- tretender Abschnittsleiter	х	X ²)	х	X	Х	
oder						
Stellvertretende Stadtbrandmeiste- rin oder Stellvertre- tender Stadtbrand- meister in Städten mit Berufsfeuer- wehr	Х	X ²)	X	Х	X	
oder						
Stellvertretende Stadtbrandmeiste- rin oder Stellvertre- tender Stadtbrand- meister in kreis- freien Städten ohne Berufsfeuerwehr	X	X ²)	X	Х	X	
oder						
Stadtbrandmeiste- rin oder Stadt- brandmeister in Städten mit Berufs- feuerwehr	X	X ²)	Х	Х	Х	
Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister und Stellvertretende Kreisbrandmeisterin oder Stellvertretender Kreisbrandmeister	Х	X ²)	Х	X	X	X
oder						
Stadtbrandmeiste- rin oder Stadt- brandmeister in kreisfreien Städten ohne Berufsfeuer- wehr	X	X ²)	X	Х	X	X

²⁾ Sonstige Voraussetzungen: Zweijährige Mindestdienstzeit in einer Regelfunktion als Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder Stellvertretender Ortsbrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister, Stellvertretende Gemeinde- oder Stadtbrandmeisterin oder Stellvertretender Gemeinde- oder Stadtbrandmeisterin oder Gemeinde- oder Stadtbrandmeisterin oder Gemeinde- oder Stadtbrandmeisterin oder Gemeinde- oder Stadtbrandmeisterin oder Gemeinde- oder Stadtbrandmeisters zehn Jahren ab dem Datum der erstmaligen Verleihung eines Dienstgrades.

Regierungsbrand-						
meisterin oder Re-	V	X ²)	V	V	V	_
gierungsbrand-	^	^-)	^	^	^	^
meister						

Teil C

Einsatzspezifische Funktionen nach § 10 Abs. 4								
Bezeichnung der ein- satzspezifischen Funktion	Voraus	Voraussetzung für die Übertragung der einsatzspezifischen Funktion						
	Abschluss der modularen Grundlagen- ausbildung zum Truppmitglied	Abschluss der modularen Grundlagen- ausbildung zur Truppführerin oder zum Truppführer	Abschluss des Ausbildungs- lehrgangs ,Gruppen- führer'	Abschluss des Ausbildungs- lehrgangs ,Zugführer'	Abschluss des Ausbildungs- lehrgangs ,Verbands- führer'			
Truppführerin oder Truppführer eines selbständigen Trupps	Х	Х	Х					
Maschinistin oder Maschinist	Х							
Staffelführerin oder Staffelführer	Х	Х	Х					
Truppführerin oder Truppführer in einer Staffel oder einer Gruppe (auch als Teilein- heiten eines Zuges)	X	Х						
Gruppenführerin oder Gruppenführer	Х	Х	Х					
Melderin oder Melder	Х	Х						
Zugführerin oder Zugführer	Х	х	х	х				

Führungsassistentiin oder Führungsassistent	х	Х	х		
Einsatzleiterin oder Einsatzleiter	x	x	x		
Einsatzabschnitts- leiterin oder Einsatzabschnitts- leiter	Х	Х	Х		
Verbandsführerin oder Verbandsführer	Х	Х	Х	Х	Х
Weitere einsatz- spezifische Funk- tion nach § 2 Abs. 2 Satz 1 in einer taktischen Einheit	X".				

13. Es wird die folgende neue Anlage 3 eingefügt:

"Anlage 3

(zu § 11)

Regelungen zu Dienstgraden

Teil A: Verleihung von Dienstgraden nach Ausbildung und Mindestdienstzeit

	I. Erste Dienstgradgruppe ,Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann'								
Dienst- grad- stufe	Dienstgrad	Abkür- zung	Voraussetzungen für die Verleihung	Alter Dienstgrad nach früherem Recht					
1	2	3	4	5					
1.	Feuer- wehrfrau- anwärterin oder Feuer- wehr- mann- anwärter	FF-A oder FM-A	Eintritt in die Einsatzabteilung und Beginn oder alsbaldiger Beginn der modularen Grundlagen- ausbildung zur Einsatzfähigkeit	Feuerwehr- frauanwärterin oder Feuerwehr- mannanwärter					
2.	Feuer- wehrfrau oder Feuer- wehrmann	FF oder FM	Abschluss der modularen Grundlagenausbildung zur Einsatzfähigkeit	Feuerwehrfrau oder Feuerwehr- mann					

3.	Oberfeuer- wehrfrau oder Oberfeuer- wehrmann	OFF oder OFM	Abschluss der modularen Grundlagenaus- bildung zum Truppmitglied	Oberfeuerwehr- frau oder Oberfeuerwehr- mann
4.	Hauptfeuer- wehrfrau oder Hauptfeuer- wehrmann	HFF oder HFM	Abschluss der modularen Grundlagenaus- bildung zur Truppführerin oder zum Trupp- führer und einer dreijährigen Mindestdienst- zeit nach Abschluss dieser Ausbildung	Hauptfeuer- wehrfrau oder Hauptfeuer- wehrmann
5.	Erste Hauptfeuer- wehrfrau oder Erster Hauptfeuer- wehrmann	EHFF oder EHFM	Abschluss der modularen Grundlagenaus- bildung zur Truppführerin oder zum Trupp- führer und eine zehnjährige Mindestdienst- zeit nach Abschluss dieser Ausbildung	Erste Haupt- feuerwehrfrau oder Erster Haupt- feuerwehrmann
	II. Z	weite Dienstg	radgruppe ,Brandmeisterin oder Brandmeister'	
Dienst- grad- stufe	Dienstgrad	Abkürzung	Voraussetzungen für die Verleihung	Alter Dienstgrad nach früherem Recht
1	2	3	4	5
1.	Brandmeis- terin oder Brandmeis- ter	3 BM'in oder BM	4 Abschluss des Ausbildungslehrgangs ,Gruppenführer'	5 Löschmeisterin oder Löschmeister
	Brandmeis- terin oder Brandmeis-	BM'in	Abschluss des Ausbildungslehrgangs	Löschmeisterin oder
1.	Brandmeis- terin oder Brandmeis- ter Oberbrand- meisterin oder Oberbrand-	BM'in oder BM	Abschluss des Ausbildungslehrgangs ,Gruppenführer' Abschluss des Ausbildungslehrgangs ,Gruppenführer' und eine sechsjährige Mindestdienstzeit nach Abschluss dieser Aus-	Löschmeisterin oder Löschmeister Oberlöschmeisterin oder Oberlösch-

Teil B: Verleihung von Dienstgraden aufgrund der Übertragung einer Regelfunktion

	I. Erste Dienstgradgruppe ,Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann'							
Dienst- grad- stufe	Dienstgrad	Abkürzung	Voraussetzungen für die Verleihung	Alter Dienstgrad nach früherem Recht				
1	2	3	4	5				
1.	Hauptfeuer- wehrfrau oder Hauptfeuer-	HFF oder HFM	 a) Gerätebeauftragte oder Gerätebeauftragter b) Atemschutzbeauftragte oder Atemschutzbeauftragter 	Hauptfeuer- wehrfrau oder Hauptfeuer-				
	wehrmann		c) Schriftführerin oder Schriftführer	wehrmann				
			d) Stellvertretende Gerätewartin oder Stellvertretender Gerätewart					
			e) Stellvertretende Atemschutzgerätewartin oder Stellvertretender Atemschutzgerätewart					
			f) Stellvertretende Pressesprecherin oder Stellvertretender Pressesprecher auf Ebene eines Ortsteils					
			g) Stellvertretende Sicherheitsbeauftragte oder Stellvertretender Sicherheitsbeauf- tragter auf Ebene eines Ortsteils					
2.	Erste	EHFF	a) Gerätewartin oder Gerätewart	Erste Haupt-				
	Haupt- feuerwehr- frau	oder EHFM	b) Atemschutzgerätewartin oder Atem- schutzgerätewart	feuerwehrfrau oder Erster Haupt-				
	oder Erster		c) Pressesprecherin oder Pressesprecher auf Ebene eines Ortsteils	feuerwehr- mann				
	Haupt- feuerwehr- mann		d) Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheits- beauftragter auf Ebene eines Ortsteils					
	паш		e) Stellvertretende Jugendfeuerwehrwartin oder Stellvertretender Jugendfeuerwehr- wart auf Ebene eines Ortsteils					
			f) Stellvertretende Kinderfeuerwehrwartin oder Stellvertretender Kinderfeuerwehr- wart auf Ebene eines Ortsteils					

	II. Z	weite Dienstgra	dgrup	ppe ,Brandmeisterin oder Brandmeister'	
Dienst- grad- stufe	Dienstgrad	Abkürzung		Voraussetzungen für die Verleihung	Alter Dienstgrad nach früherem Recht
1	2	3		4	5
1.	Brandmeis- terin oder Brandmeis- ter	BM'in oder BM	tend ,Sel	llvertretende Führerin oder Stellvertreder Führer der taktischen Einheit lbständiger Trupp', 'Staffel' oder uppe' in einer Ortsfeuerwehr	Löschmeisterin oder Löschmeister
2.	Oberbrand- meisterin oder Oberbrand- meister	OBM'in oder OBM	a) b)	Jugendfeuerwehrwartin oder Jugend- feuerwehrwart auf Ebene eines Orts- teils Pressesprecherin oder Pressespre- cher auf Ebene einer Gemeinde	Oberlösch- meisterin oder Oberlösch- meister
			c)	Ausbilderin oder Ausbilder in der Feuerwehr auf Ebene einer Ge- meinde	
			d)	Führerin oder Führer der taktischen Einheit 'Selbständiger Trupp', 'Staf- fel' oder 'Gruppe' in einer Ortsfeuer- wehr	
			e)	Sicherheitsbeauftragte oder Sicherheitsbeauftragter auf Ebene einer Gemeinde	
			f)	Stellvertretende Jugendfeuerwehr- wartin oder Stellvertretender Jugend- feuerwehrwart auf Ebene einer Ge- meinde	
			g)	Kinderfeuerwehrwartin oder Kinder- feuerwehrwart auf Ebene eines Orts- teils	
			h)	Stellvertretende Kinderfeuerwehrwar- tin oder Stellvertretender Kinderfeu- erwehrwart auf Ebene einer Ge- meinde	
3.	Haupt- brand- meisterin	HBM'in oder HBM	a)	Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart auf Ebene ei- ner Gemeinde	Hauptlösch- meisterin oder
	oder Haupt- brandmeis- ter	eis-		Stellvertretende Ausbildungsleiterin oder Stellvertretender Ausbildungs- leiter auf Ebene einer Gemeinde	Hauptlösch- meister
			c)	Pressesprecherin oder Pressesprecher auf Ebene eines Landkreises	

			d) e)	Ausbilderin oder Ausbilder in der Feuerwehr auf Ebene eines Land- kreises Sicherheitsbeauftragte oder Sicher- heitsbeauftragter auf Ebene eines Landkreises	
			f)	Kinderfeuerwehrwartin Kinderfeuer- wehrwart auf Ebene einer Gemeinde	
4.	Erste Haupt- brandmeis- terin oder Erster Haupt- brandmeis- ter	EHBM'in oder EHBM	a) b)	Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Grundausstattungsfeuerwehr Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter auf Ebene einer Gemeinde Stellvertretende Führerin oder Stellvertretender Führer der taktischen Einheit "Zug" auf Ebene eines Ortsteils oder einer Gemeinde	Erste Haupt- löschmeisterin oder Erster Haupt- löschmeister
	III. Drif	tte Dienstgradgr	uppe	,Brandinspektorin oder Brandinspektorin	n'
Dienst- grad- stufe	Dienstgrad	Abkürzung		Voraussetzungen für die Verleihung	Alter Dienstgrad nach früherem Recht
1	2	3		4	5
1.	Brandin- spektorin oder Brandin- spektor	Brl'in oder Brl	a) b)	Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister einer Grundausstattungsfeuerwehr Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Stützpunktfeuerwehr	Brandmeisterin oder Brandmeister
			c)	Führerin oder Führer der taktischen Einheit 'Zug' auf Ebene eines Ortsteils oder einer Gemeinde	
			d)	Stellvertretende Ausbildungsleiterin oder Stellvertretender Ausbildungs- leiter auf Ebene eines Landkreises	
			e)	Stellvertretende Führerin oder Stellvertretender Führer der taktischen Einheit "Zug" auf Ebene eines Landkreises	
			f)	Stellvertretende Jugendfeuerwehr- wartin oder Stellvertretender Jugend- feuerwehrwart auf Ebene eines Landkreises	

			g)	Stellvertretende Kinderfeuerwehrwartin oder Stellvertretender Kinderfeuerwehrwart auf Ebene eines Landkreises	
2.	Oberbrand- inspektorin	OBrl'In oder OBrl	a)	Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrand- meister einer Stützpunktfeuerwehr	Oberbrand- meisterin
	oder Oberbrand- inspektor		b)	Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder Stellvertretender Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr	oder Oberbrandmeis- ter
			c)	Führer oder Führerin der taktischen Einheit 'Zug' auf Ebene eines Land- kreises	
			d)	Jugendfeuerwehrwartin oder Jugend- feuerwehrwart auf Ebene eines Landkreises	
			e)	Kinderfeuerwehrwartin oder Kinder- feuerwehrwart auf Ebene eines Landkreises	
			f)	Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter auf Ebene eines Landkreises	
3.	Haupt- brand-	HBrl'in oder HBrl	a)	Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister einer Schwerpunktfeuerwehr	Hauptbrand- meisterin
	inspektorin oder Haupt- brand- inspektor		b)	Stellvertretende Führerin oder Stellvertretender Führer einer taktischen Einheit auf Ebene eines Landkreises, die aus mehr als einem Zug besteht	oder Hauptbrand- meister
4.	Erste Haupt- brand-	EHBrl'in oder EHBrl	a)	Führerin oder Führer einer taktischen Einheit auf Ebene eines Landkreises, die aus mehr als einem Zug besteht	Erste Haupt- brandmeisterin oder
	inspektorin oder Erster Haupt- brandin- spektor		b)	Stellvertretende Gemeinde- oder Stadtbrandmeisterin oder Stellvertre- tender Gemeinde- oder Stadtbrand- meister	Erster Haupt- brandmeister
5.	Gemeinde- oder Stadt-	GemBrl'in oder StBrl'in	a)	Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister,	
	brand- inspektorin oder Gemeinde- oder Stadt- brand- inspektor	oder GemBrI oder StBrI	b)	Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister	_

	IV. Vierte Dienstgradgruppe ,Brandschutzleiterin oder Brandschutzleiter'				
Dienst- grad- stufe	Dienstgrad	Abkürzung	Voraussetzungen für die Verleihung	Alter Dienstgrad nach früherem Recht	
1	2	3	4	5	
1.	Ab- schnitts- brandin- spektorin oder Ab- schnitts- brandin- spektor	ABrl'in oder ABrl	Stellvertretende Abschnittsleiterin oder Stellvertretender Abschnittsleiter Stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder Stellvertretender Stadtbrandmeister in Städten mit Berufsfeuerwehr	Erste Haupt- brandmeisterin oder Erster Haupt- brandmeister	
2.	Erste Abschnitts-brandin-spektorin oder Erster Abschnitts-brandin-spektor	EABrl'in oder EABrl	 a) Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter b) Stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder Stellvertretender Stadtbrandmeister in kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr c) Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister in Städten mit Berufsfeuerwehr 	Abschnitts- brandmeisterin oder Abschnitts- brandmeister	
3.	Kreis- brandin- spektorin oder Kreis- brandin- spektor	KBrl'in oder KBrl	 a) Stellvertretende Kreisbrandmeisterin oder Stellvertretender Kreisbrandmeister, b) Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister in kreisfreien Städten ohne Berufsfeuerwehr 	Abschnitts- brandmeisterin oder Abschnitts- brandmeister	
4.	Erste Kreis- brandin- spektorin oder Erster Kreis- brandin- spektor	EKBrl'in oder EKBrl	Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister	Kreisbrandmeis- terin oder Kreis- brandmeister	
5.	Regie- rungs- brandin- spektorin oder Regie- rungs- brandin- spektor	RegBrl'in oder Reg- Brl	Regierungsbrandmeister oder Regierungs- brandmeisterin	Regierungs- brandmeisterin oder Regierungs- brandmeister".	

14. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 4 und die Bezeichnung des Klammerzusatzes erhält folgende Fassung:

"(zu § 12)".

15. Die bisherige Anlage 4 wird Anlage 5 und erhält folgende Fassung:

"<u>Anlage 5</u> (zu § 12)

Dienstkleidung für Mitglieder der Niedersächsischen Feuerwehren

Zu repräsentativen Anlässen tragen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der Pflichtfeuerwehr die Schirmmütze nach Teil A und die Dienstkleidung zur Ausübung dienstlicher Tätigkeit mit repräsentativem Anlass nach Teil C. Während der Übungsdienste und in Ausübung sonstiger dienstlicher Tätigkeit dürfen sie, wenn nicht die persönliche Ausrüstung nach Anlage 4 zu tragen ist, die Schirmmütze nach Teil A oder eine Kopfbedeckung nach Teil D Nr. 9 oder 10 und die Tagesdienstkleidung nach Teil D tragen. Die Wetterschutzkleidung nach Teil E wird über der Dienstkleidung getragen.

Teil A: Schirmmütze

Mützenteil	Beschreibung
Mützen- körper	
	runde Ausführung
	Baumwollgemisch mit punktierten Reflexband
	– dunkelblau
	 eine untere Druckknopfhälfte oder Platz für einen Splint zur Befestigung des Feuerwehremblems (oder Kokarde)
	 zwei untere Druckknopfhälften oder Platz für bis zu zwei Splinte zur Befestigung des Landesemblems
	 zwei untere Druckknopfhälften oder Platz für zwei Mützensplinte zur Befestigung der Mützenkordel

Feuerwehremblem



- Das Feuerwehremblem besteht aus der altsilberfarbigen Darstellung eines Feuerwehrhelms mit Kinnriemen und Nackenleder und einer hinter dem Helm mit einem Feuerwehrbeil gekreuzten Picke.
- Es wird am oberen Rand der Schirmmütze in der Mitte des Vorderteils auf den zur Montage angebrachten unteren Druckknopfhälften oder dem Platzhalter getragen
- Die Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes k\u00f6nnen anstatt des Feuerwehremblems eine schwarz-rot-goldene Kokarde tragen.
- In der Dienstgradgruppe ,Brandschutzleiterinnen oder Brandschutzleiter und in den Sonderdienstgraden nach § 11 Abs. 10 wird ein goldfarbiges Feuerwehremblem getragen.

Landesemblem



- Das Landesemblem führt das Niedersachsenross in silberfarbiger Darstellung auf rotem Untergrund.
- Größe des Landesemblems: 18 mm (Breite) x 21 mm (Höhe)
- Das Landesemblem ist umgeben von einem 5 mm breiten, oben offenen Kranz aus metallenen Eichenblättern. Der Kranz ist auf beiden Seiten von mehrflächigen, der Mützenform entsprechend nach innen gebogenen, metallenen Flügeln begrenzt.
- Das Abzeichen ist aus Emaille Tombak und aus altsilberfarbigem Metall hergestellt und mit farblosem Lack überzogen. Auf der Rückseite sind zwei obere Druckknopfhälften bzw. Durchstechsplinte angebracht.
- Es wird in der Mitte der Mütze mittig zwischen dem Feuerwehremblem und der Mützenkordel getragen.
- In der Dienstgradgruppe ,Brandschutzleiterinnen oder Brandschutzleiter und in den Sonderdienstgraden nach § 11 Abs. 10 wird das Landesemblem auf einem Abzeichen aus goldfarbigem Metall mit dem Niedersachsenross in metallgoldfarbiger Darstellung auf rotem Untergrund getragen.

Mützen-	Erste Dienstgradgruppe ,Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann':
kordel	 Mützenkordel, gedreht, schwarz, Durchmesser 6 mm, an zwei silberfarbig ge- körnten Mützensplinten oder Druckknöpfen befestigt.
	Zweite Dienstgradgruppe ,Brandmeisterin oder Brandmeister':
	 Mützenkordel, gedreht, silberfarbig, Durchmesser 6 mm, an zwei silberfarbig ge- körnten Mützensplinten oder Druckknöpfen befestigt.
	Dritte Dienstgradgruppe ,Brandinspektorin oder Brandinspektor':
	 Mützenkordel, gedreht, silberfarbig, Durchmesser 8 mm, an zwei silberfarbig ge- körnten Mützensplinten oder Druckknöpfen befestigt.
	Vierte Dienstgradgruppe ,Brandschutzleiterin oder Brandschutzleiter' und Sonderdienstgrad nach § 11 Abs. 10:
	 Mützenkordel, gedreht, goldfarbig, Durchmesser 8 mm, an zwei goldfarbig ge- körnten Mützensplinten oder Druckknöpfen befestigt.

Teil B: Schriftzug ,Feuerwehr'

Wenn in den Teilen C bis E eine abweichende Regelung nicht getroffen ist, wird der nachstehend abgebildete Schriftzug 'Feuerwehr' auf der Dienstkleidung auf der linken Brustseite der Oberbekleidung getragen:



Teil C: Dienstkleidung zu repräsentativem Anlass

	Dienstkleidung zur Ausübung dienstlicher Tätigkeit mit repräsentativem Anlass				
Nr.	Teil der Dienstkleidung	Beschreibung			
1.	a) Uniformjacke für männliche Mitglieder	Stoff aus Mischgewebe dunkelblau			
		einreihig			
		 Herrenschnitt mit drei Knöpfen zum Durchknöpfen 			
		 Knöpfe silberfarbig, Hammerschlagoberfläche oder gekörnt 			
		 zwei blinde Paspeltaschen beidseitig 			
		 Schriftzug ,Feuerwehr' unterhalb der linken Paspeltasche 			
		 zwei eingesetzte Seitentaschen mit Patten 			
		 ab Dienstgrad 'Abschnittsbrandinspektorin' oder 'Abschnitts- brandinspektor' Knöpfe goldfarbig, Hammerschlagoberfläche oder gekörnt 			
		 Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch 			
		 Gewebetunnel links und rechts zur Aufnahme der Schulter- klappen 			

	b) Uniformjacke für	 Stoff aus Mischgewebe
	weibliche Mitglieder	– dunkelblau
		einreihig
		 Damenschnitt mit drei Knöpfen zum Durchknöpfen
		 Knöpfe silberfarbig, Hammerschlagoberfläche oder gekörnt
		 Kragen aus Jackenstoff für offene Trageweise
		 zwei blinde Paspeltaschen beidseitig
		 Schriftzug ,Feuerwehr' unterhalb der linken Paspeltasche
		 zwei eingesetzte Seitentaschen mit Patten
		 ab Dienstgrad 'Abschnittsbrandinspektorin' oder 'Abschnitts- brandinspektor' Knöpfe goldfarbig, Hammerschlagoberfläche oder gekörnt
		 Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch
		 Gewebetunnel links und rechts zur Aufnahme der Schulter- klappen
2.	a) Hose für männliche Mitglieder	 im gleichen Stoff und in der gleichen Farbe wie die Uniform- jacke nach Nummer 1 Buchst. a
		Herrenschnitt
		– Gürtelschlaufen
		 zwei Seitentaschen als Flügeltaschen
		 eine Gesäßtasche rechts als Paspeltasche
	b) Hose für weibliche Mitglieder	 im gleichen Stoff und in der gleichen Farbe wie die Uniform- jacke nach Nummer 1 Buchst. b
		 Damenschnitt
		 Gürtelschlaufen
		 zwei Seitentaschen als Flügeltaschen
	c) Rock für weibliche Mitglieder	 im gleichen Stoff und in der gleichen Farbe wie die Uniform- jacke nach Nummer 1 Buchst. b
	(Alternativ zu	gerader Schnitt
	Nummer 2 Buchst. b)	– knielang
		Bewegungsschlitz hinten
3.	a) Hemd lang für	– weiß
	männliche Mitglieder	– 1/1 Armlänge
		– Kentkragen
		 zwei aufgesetzte Brusttaschen mit Knopfverschluss
		 nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr zusätzliche Paspeltasche linksseitig
		 Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch

		Gewebetunnel links und rechts zur für Schulterklappenadapter
		zur Aufnahme der Überziehschlaufen; alternativ Schulterklap- pen zur Aufnahme der Überziehschlaufen
	b) Bluse lang für	– weiß
	weibliche Mitglieder	– 1/1 Armlänge
		– Blusenkragen
		zwei aufgesetzte Brusttaschen mit Knopfverschluss
		 Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch
		 Gewebetunnel links und rechts für Schulterklappenadapter zur Aufnahme der Überziehschlaufen; alternativ Schulterklappen zur Aufnahme der Überziehschlaufen
4.	a) Hemd kurz für	– weiß
	männliche Mitglieder	– 1/2 Armlänge
		– Kentkragen
		 zwei aufgesetzte Brusttaschen mit Knopfverschluss
		 nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr zusätzliche Pas- peltasche linksseitig
		 Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch
		 Gewebetunnel links und rechts für Schulterklappenadapter zur Aufnahme der Überziehschlaufen; alternativ Schulterklappen zur Aufnahme der Überziehschlaufen
	b) Bluse kurz für	– weiß
	weibliche Mitglieder	– 1/2 Armlänge
		– Blusenkragen
		zwei aufgesetzte Brusttaschen mit Knopfverschluss
		 Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch
		 Gewebetunnel links und rechts für Schulterklappenadapter zur Aufnahme der Überziehschlaufen; alternativ Schulterklappen zur Aufnahme der Überziehschlaufen
5.	a) Schuhe für	- schwarz
	männliche Mitglieder	– Halbschuhe
	b) Schuhe für	- schwarz
	weibliche Mitglieder	Halbschuhe oder Pumps
6.	Socken	- schwarz
7.	Krawatte	in der gleichen Farbe wie Uniformjacke nach Nummer 1 Buchst. a ohne Aufdrucke
8.	Gürtel	Ledergürtel (oder Alternativmaterial in Lederoptik)
		– schwarz
		– 40 mm breit
_		

Teil D: Tagesdienstkleidung

		Tagesdienstkleidung
Nr.	Teil der Dienstkleidung	Beschreibung
1.	a) Arbeitsjacke für männliche Mitglieder	- dunkelblau - Herrenschnitt 7wei Wege Beißversehlung abgedockt
		 Zwei-Wege-Reißverschluss, abgedeckt zwei paspelierte Brusttaschen mit Reißverschluss Schriftzug 'Feuerwehr' auf der linken Brustseite Ärmelabschluss mit Reißverschluss zur Weitenregulierung Saumabschluss mit Kordel zur Weitenregulierung Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch
	h) Arheitaigeke für	Schulterklappen links und rechts zur Aufnahme von Über- ziehschlaufen dunkelblau
	b) Arbeitsjacke für weibliche Mitglieder	 dunkelblau Damenschnitt Zwei-Wege-Reißverschluss, abgedeckt zwei paspelierte Brusttaschen mit Reißverschluss Schriftzug 'Feuerwehr' auf der linken Brustseite Ärmelabschluss mit Reißverschluss zur Weitenregulierung Saumabschluss mit Kordel zur Weitenregulierung Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch Schulterklappen links und rechts zur Aufnahme von Überziehschlaufen
2.	a) Softshelljacke für männliche Mitglieder	 dunkelblau Herrenschnitt Reißverschluss, abgedeckt unter der Reißverschlussabdeckung eine Napoleontasche zwei Brusttaschen mit Patten mit Klettflauschverschluss Schriftzug 'Feuerwehr' auf der Patte der linken Brusttasche zwei schräge Leistentaschen mit Reißverschluss Ärmelabschluss mit Manschette zur Weitenregulierung nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr mit Kapuze Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch Schulterklappen links und rechts zur Aufnahme von Überziehschlaufen

	b) Softshelljacke für	– dunkelblau
	weibliche Mitglieder	 Damenschnitt
		 Reißverschluss, abgedeckt
		unter der Reißverschlussabdeckung eine Napoleontasche
		zwei Brusttasche mit Patten mit Klettflauschverschluss
		Schriftzug 'Feuerwehr' auf der Patte der linken Brusttasche
		 zwei schräge Leistentaschen mit Reißverschluss
		Ärmelabschluss mit Manschette zur Weitenregulierung
		 nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr mit Kapuze
		 Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch
		 Schulterklappen links und rechts zur Aufnahme von Überziehschlaufen
3.	a) Blouson für	– dunkelblau
	männliche Mitglieder	Herrenschnitt
		 Reißverschluss, abgedeckt
		unter der Reißverschlussabdeckung eine Napoleontasche
		 zwei Brusttaschen mit Patten mit Klettflauschverschluss
		Schriftzug 'Feuerwehr' auf der Patte der linken Brusttasche
		 zwei schräge Leistentaschen
		Ärmelabschluss mit Manschette zur Weitenregulierung
		 Saumabschluss mit Blousonbündchen mit seitlichen Gummizügen
		 Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch
		 Schulterklappen links und rechts zur Aufnahme von Überziehschlaufen
	b) Blouson für	– dunkelblau
	weibliche Mitglieder	– Damenschnitt
		 Reißverschluss, abgedeckt
		unter der Reißverschlussabdeckung eine Napoleontasche
		 zwei Brusttaschen mit Patten mit Klettflauschverschluss
		Schriftzug ,Feuerwehr' auf der Patte der linken Brusttasche
		 zwei schräge Leistentaschen
		Ärmelabschluss mit Manschette zur Weitenregulierung
		 Saumabschluss mit Blousonbündchen mit seitlichen Gummizügen
		 Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch
		 Schulterklappen links und rechts zur Aufnahme von Überziehschlaufen

A	Ctriple al-	dundrallalari
4.	Strickjacke	- dunkelblau
		- Reißverschluss
		aufstellbarer Kragen
		Brusttasche links mit Patte
		 Schriftzug ,Feuerwehr' auf der Patte der linken Brusttasche
		 Ärmelabschluss zur Längenregulierung
		 Schultern, Seitennähte und Unterarme durch Gewebebe- satz verstärkt
		 Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch
		 Schulterklappen links und rechts zur Aufnahme von Über- ziehschlaufen
5.	a) Hose für	– dunkelblau
	männliche Mitglieder	Herrenschnitt
		Cargohose
		 zwei schräge Leistentaschen vorne
		 zwei Gesäßtaschen mit Knopfverschluss
		 zwei seitlich auf den Hosenbeinen aufgesetzte Taschen mit Patten und verdeckten Druckknöpfen oder Klettverschluss
		 nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr mit Bundweitenregulierung
	b) Hose für	– dunkelblau
	weibliche Mitglieder	 Damenschnitt
		Cargohose
		 zwei schräge Leistentaschen vorne
		 zwei Gesäßtaschen mit Knopfverschluss
		 zwei seitlich auf den Hosenbeinen aufgesetzte Taschen mit Patten und verdeckten Druckknöpfen oder Klettverschluss
6.	a) Hemd lang für	weiß oder dunkelblau
	männliche Mitglieder	– 1/1 Armlänge
		– Kentkragen
		 zwei aufgesetzte Brusttaschen mit Knopfverschluss
		 nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr zusätzliche Paspeltasche linksseitig
		 Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch
		 Gewebetunnel links und rechts für Schulterklappenadapter zur Aufnahme der Überziehschlaufen; alternativ Schulter- klappen zur Aufnahme der Überziehschlaufen

	b) Bluse lang für	 weiß oder dunkelblau
	weibliche Mitglieder	 1/1 Armlänge
		– Blusenkragen
		 zwei aufgesetzte Brusttaschen mit Knopfverschluss
		 Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch
		 Gewebetunnel links und rechts für Schulterklappenadapter zur Aufnahme der Überziehschlaufen; alternativ Schulter- klappen zur Aufnahme der Überziehschlaufen
7.	a) Hemd kurz für	 weiß oder dunkelblau
	männliche Mitglieder	1/2 Armlänge
		– Kentkragen
		 zwei aufgesetzte Brusttaschen mit Knopfverschluss
		 nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr zusätzliche Paspeltasche linksseitig
		 Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch
		 Gewebetunnel links und rechts für Schulterklappenadapter zur Aufnahme der Überziehschlaufen; alternativ Schulter- klappen zur Aufnahme der Überziehschlaufen
	b) Bluse kurz für	 weiß oder dunkelblau
	weibliche Mitglieder	– 1/2 Armlänge
		– Blusenkragen
		 zwei aufgesetzte Brusttaschen mit Knopfverschluss
		 Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch
		 Gewebetunnel links und rechts für Schulterklappenadapter zur Aufnahme der Überziehschlaufen; alternativ Schulter- klappen zur Aufnahme der Überziehschlaufen
8.	Weitere Oberteile	 T-Shirt, Polo-Shirt, Sweat-Shirt, Baumwollpullover oder Fleecejacke nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr
		– dunkelblau
		Schriftzug ,Feuerwehr'
		 Rückseite: nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr weißer Schriftzug 'Feuerwehr' und Name der jeweiligen Kommune, Freiwillige Feuerwehr und Name der jeweiligen Kommune, Werkfeuerwehr und Name der jeweiligen Kommune, Berufsfeuerwehr und Name der jeweiligen Kommune
9.	Wollmütze	 Strickausführung
		– dunkelblau
		Schriftzug ,Feuerwehr'

10.	Base-Cap	– dunkelblau	
		 amerikanische Baseball-Capform 	
		mit langem Schirm	
		Schriftzug ,Feuerwehr'	
		 verstellbarer Verschluss zur Größenregulierung 	
11.	Schuhe	– schwarz	
		 Halbschuhe oder Sicherheitsschuhe 	
12.	Socken	- schwarz	
13.	Gürtel	Ledergürtel (oder Alternativmaterial in Lederoptik)	
		- schwarz	
		 40 mm oder 45 mm breit 	

Teil E: Wetterschutzkleidung

Die Wetterschutzkleidung beinhaltet eine Langjacke mit folgender Gestaltung:

- wasserdampfdurchlässige, wasser- und winddichte Membrane,
- dunkelblauer Oberstoff,
- Herrenschnitt.
- Reißverschluss bis zum Stehkragen, verdeckte Druckknöpfe,
- zwei Brusttaschen mit abgeschrägten Patten und verdeckten Druckknöpfen,
- Schriftzug ,Feuerwehr' auf der Patte der linken Brusttasche,
- zwei Leistentaschen,
- Innentaschen links und rechts mit Reißverschluss,
- abnehmbare Kapuze,
- Wappen werden auf dem linken Oberärmel getragen, mit Ärmelflausch,
- Schulterschlaufen links und rechts zur Aufnahme von Überziehschlaufen."
- 16. Die bisherige Anlage 5 wird Anlage 6 und wie folgt geändert:
 - a) Die Bezeichnung des Klammerzusatzes erhält folgende Fassung: "(zu § 12)".
 - b) In der Überschrift werden nach den Worten "Freiwilligen Feuerwehren" die Worte "und Pflichtfeuerwehren" eingefügt.

17. Anlage 7 erhält folgende Fassung:

"Anlage 7

(zu § 13)

Dienstgradabzeichen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren

Dienstgradabzeichen werden als bestickte Schulterklappen oder bestickte Überziehschlaufen getragen.

Nicht maßstabgetreue Beispiele für bestickte Schulterklappe und bestickte Überziehschlaufe:

1. Bestickte Schulterklappe



2. Bestickte Überziehschlaufe



Schulterklappen werden auf der Uniformjacke für weibliche Mitglieder (Anlage 5 Teil C Nr. 1 Buchst. b) und auf der Uniformjacke für männliche Mitglieder (Anlage 5 Teil C Nr. 1 Buchst. a) getragen.

Auf dem Blouson für weibliche Mitglieder (Anlage 5 Teil D Nr. 3 Buchst. b) und dem Blouson für männliche Mitglieder (Anlage 5 Teil D Nr. 3 Buchst. a) werden entweder Schulterklappen oder Überziehschlaufen getragen.

Auf der sonstigen Dienstkleidung nach Anlage 5 können nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr Überziehschlaufen getragen werden, wenn das Kleidungsstück eine Aufnahme für Dienstgradabzeichen vorsieht.

Die Schulterklappen werden in gerader Längsseite, spitz zulaufend zur Schulter entsprechend der Beschreibung und bildlichen Darstellung in der nachfolgenden Tabelle getragen. Die zu stickenden roten, silber- oder goldfarbigen Elemente der Schulterklappen werden mit metallisiertem Stickgarn ausgeführt. Die aufzubringenden Symbole (Eichenlaub in kleiner und großer Form, Balken, Sterne und Umrandung) sind symmetrisch zur Längsachse anzuordnen. Die Stärke der dargestellten Balken beträgt 4 mm. Sie haben eine Breite von 18 mm. Sterne haben einen Durchmesser von etwa 12 mm. Die rote Umrandung hat eine Stärke von mindestens 1 mm, höchstens 2 mm. Bei der Aufbringung von mehreren Balken ist der Abstand zwischen den Balken von 4 mm einzuhalten.

Die Breite der Schulterklappe beträgt 50 mm. Für die sichtbaren Außenflächen der Schulterklappen ist das Oberstoffmaterial als dunkelblaues Baumwollmischgewebe in Anlehnung an die Jacken und Hosen zu nutzen. Die Innenflächen sind mit schwarzem oder dunkelblauem Filz zu belegen. Die gesamte Länge der auseinander gelegten Klappe beträgt etwa 235 mm. Sie wird zur Fixierung bei etwa der Hälfte der Länge geknickt und doppelt gelegt. Ober- und Untertritt sind am Ende mit einer 90 Grad gewinkelten, spitzen Ausführung zu fertigen. Der Obertritt der Jackenschulterklappe ist mit einer Astraloneinlage oder gleichwertiger Art zu versteifen. Im Bereich der Spitze sind Ober- und Untertritt mit einem Druckknopf, Metall, Durchmesser 15 mm, silber- oder goldfarbig, fixierbar auszustatten. Zum Tragen der

Dienstgradabzeichen auf vorheriger Uniform ist anstelle des Druckknopfes ein Durchlass von etwa 20 mm zu schaffen. Der Durchlass ist so zu gestalten, dass er sich nicht weiten oder reißen kann.

Die Überziehschlaufen werden ohne Druckknopfnachbildung und ohne Spitze entsprechend der bildlichen Darstellung getragen. Die zu stickenden roten, silber- oder goldfarbigen Elemente der Überziehschlaufen werden mit metallisiertem Stickgarn ausgeführt. Die aufzubringenden Symbole (Eichenlaub in kleiner und großer Form, Balken, Sterne und Umrandung) sind symmetrisch zur Längsachse anzuordnen. Die Stärke der dargestellten Balken beträgt 4 mm. Sie haben eine Breite von 18 mm. Sterne haben einen Durchmesser von etwa 12 mm. Die rote Umrandung hat eine Stärke von mindestens 1 mm, höchstens 2 mm. Bei der Aufbringung von mehreren Balken ist der Abstand zwischen den Balken von 4 mm einzuhalten.

Die Überziehschlaufen sind als Rechteck mit einer Kantenlänge von 90 mm mal 55 mm auszugestalten. Als Stoffmaterial ist dunkelblaues Baumwollmischgewebe in Anlehnung an die Jacken und Hosen zu nutzen. Die Umrandung des abgebildeten Dienstgrades erfolgt in rotem, silber- oder goldfarbigem Stickgarn als Rechteck parallel zu den Außenkanten.

Zur Befestigung von Überziehschlaufen auf Kleidungsstücken mit Gewebetunnel sind Schulteradapter in gleicher Farbe wie das Kleidungsstück zulässig. Die Breite des Adapters soll 40 mm nicht überschreiten. Die gesamte Länge des auseinandergelegten Adapters ist etwa 230 mm. Die Ausführung kann mit Druckknopf (15 mm) oder Knopf (15 mm) mit Durchlass erfolgen.

	I. Erste Dienstgradgruppe ,Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann'				
1	2	3	4		
Nr.	Dienstgrad	Beschreibung des Dienstgradabzei- chens	Bildliche Darstellung am Beispiel der Schulterklappe		
1.	Feuerwehrfrau- anwärterin oder Feuerwehrmann- anwärter	Schulterklappe oder Überziehschlaufe mit stilisiertem Eichenlaub in kleiner Form, rot, ein roter Balken und eine schmale rote Linie als Umrandung			
2.	Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann	wie Nummer 1 dieser Dienstgradgruppe, jedoch mit zwei roten Balken			

3.	Oberfeuerwehrfrau oder Oberfeuerwehr- mann	wie Nummer 1 dieser Dienstgradgruppe, jedoch mit drei roten Balken	
4.	Hauptfeuerwehr- frau oder Hauptfeuerwehr- mann	wie Nummer 1 dieser Dienstgradgruppe, jedoch mit vier roten Balken	
5.	Erste Hauptfeuerwehr- frau oder Erster Hauptfeuerwehr- mann	wie Nummer 1 dieser Dienstgradgruppe, jedoch mit vier roten Balken und einem roten Stern	
	II. Zwei	te Dienstgradgruppe "	Brandmeisterin oder Brandmeister"
1	2	3	4
Nr.	Dienstgrad	Beschreibung des Dienstgradabzei- chens	Bildliche Darstellung am Beispiel der Schulterklappe
1.	Brandmeisterin oder Brandmeister	Schulterklappe oder Überzieh- schlaufe mit stili- siertem Eichen- laub in kleiner Form, silberfarbig, zwei silberfarbi- gen Balken und eine schmale rote Linie als Umrandung	

2.	Oberbrand- meisterin oder Oberbrandmeister	wie Nummer 1 dieser Dienstgrad- gruppe, jedoch mit drei silberfarbigen Balken	
3.	Hauptbrand- meisterin oder Hauptbrandmeister	wie Nummer 1 dieser Dienstgrad- gruppe, jedoch mit vier silberfarbigen Balken	
4.	Erste Hauptbrand- meisterin oder Erster Hauptbrandmeister	wie Nummer 1 dieser Dienstgrad- gruppe, jedoch mit vier silberfarbigen Balken und einem silberfarbigen Stern	
	III. Dritte	Dienstgradgruppe ,Br	randinspektorin oder Brandinspektor'
1	2	3	4
Nr.	Dienstgrad	Beschreibung des Dienstgradabzei- chens	Bildliche Darstellung am Beispiel der Schulterklappe
1.	Brandinspektorin oder Brandinspektor	Schulterklappe oder Überzieh- schlaufe mit stili- siertem Eichen- laub in großer Form, silberfarbig, zwei silberfarbi- gen Balken und eine schmale rote Linie als Umrandung	

2.	Oberbrand- inspektorin oder Oberbrand- inspektor	wie Nummer 1 dieser Dienstgrad- gruppe, jedoch mit drei silberfarbigen Balken	
3.	Hauptbrand- inspektorin oder Hauptbrand- inspektor	wie Nummer 1 dieser Dienstgrad- gruppe, jedoch mit vier silberfarbigen Balken	
4.	Erste Hauptbrand- inspektorin oder Erster Hauptbrand- inspektor	wie Nummer 1 dieser Dienstgrad- gruppe, jedoch mit vier silberfarbigen Balken und einem silberfarbigen Stern	
5.	Gemeinde- oder Stadtbrand- inspektorin oder Gemeinde- oder Stadtbrand- inspektor	wie Nummer 1 dieser Dienstgrad- gruppe, jedoch mit vier silberfarbigen Balken und zwei silberfarbigen Sternen	***

	IV. Vierte D	ienstgradgruppe ,Brar	ndschutzleiterin oder Brandschutzleiter'
1	2	3	4
Nr.	Dienstgrad	Beschreibung des Dienstgradabzei- chens	Bildliche Darstellung am Beispiel der Schulterklappe
1.	Abschnittsbrand- inspektorin oder Abschnittsbrandin- spektor	Schulterklappe oder Überzieh- schlaufe mit stili- siertem Eichen- laub in großer Form, goldfarbig, zwei goldfarbigen Balken und eine schmale rote Linie als Umrandung	
2.	Erste Abschnitts- brandinspektorin oder Erster Abschnitts- brandinspektor	wie Nummer 1 dieser Dienstgrad- gruppe, jedoch mit drei goldfarbigen Balken	
3.	Kreisbrand- inspektorin oder Kreisbrand- inspektor	wie Nummer 1 dieser Dienstgrad- gruppe, jedoch mit vier goldfarbigen Balken	
4.	Erste Kreisbrandin- spektorin oder Erster Kreisbrand- inspektor	wie Nummer 1 dieser Dienstgrad- gruppe, jedoch mit vier goldfarbigen Balken und einem goldfarbigen Stern	

5.	Regierungsbrand- inspektorin oder Regierungsbrand- inspektor	wie Nummer 1 dieser Dienstgrad- gruppe, jedoch mit vier goldfarbigen Balken und zwei goldfarbigen Ster- nen	
		V. Son	derdienstgrad
	1	2	3
	Dienstgrad	Beschreibung des Dienstgradabzei- chens	Bildliche Darstellung am Beispiel der Schulterklappe
ode	ndesbrandinspektorin er ndesbrandinspektor	Schulterklappe oder Überzieh- schlaufe mit stili- siertem Eichen- laub in großer Form, goldfarbig, vier goldfarbigen Balken und drei goldfarbigen Ster- nen und eine schmale rote Linie als Umrandung	

18. Anlage 8 erhält folgende Fassung:

"Anlage 8 (zu § 13)

Kennzeichnung und Gestaltung der persönlichen Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und Pflichtfeuerwehr

Teil A

Feuerwehrhelmkennzeichnung nach Ausbildung			
Kennzeichnung	Voraussetzung		
roter Punkt, oder schwarzes ,A'	Mitglied mit Abschluss des Ausbildungslehrgangs 'Atemschutzgeräteträger' und weitere Anforderungen an Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger nach der FwDV 7		
grüner Punkt, oder schwarzes ,CSA'	Mitglied mit Abschluss des Ausbildungslehrgangs 'Chemikalienschutzanzugträger' und weitere Anforderungen Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger nach der FwDV 7		
ein roter Streifen auf beiden Helmseiten	Mitglied mit Abschluss des Ausbildungslehrgangs 'Gruppenführer'		
zwei rote Streifen auf beiden Helmseiten	Mitglied mit Abschluss des Ausbildungslehrgangs 'Zugführer'		
ein roter Ring Mitglied mit Abschluss des Ausbildungslehrgangs ,Verbandsführer'			

Bei Chemikalienschutzanzugträgerinnen und Chemikalienschutzanzugträgern ist eine zusätzliche Kennzeichnung als Atemschutzgeräteträgerin oder Atemschutzgeräteträger nicht erforderlich.

Die Kennzeichnung erfolgt in nachstehender Ausführung:

1. Streifen: 70 mm lang und 10 mm hoch

2. Ringe: 10 mm hoch.

Teil B

Feuerwehrhelmkennzeichnung nach Regelfunktion			
Kennzeichnung Voraussetzung			
zwei rote Ringe	Regelfunktion als stellvertretende Abschnittsleiterin oder stellvertretender Abschnittsleiter, Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter, stellvertretende Kreisbrandmeisterin oder stellvertretender Kreisbrandmeister, Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister, Regierungsbrandmeister		

Teil C

Funktionsweste und Funktionskoller		
Gestaltung und Kennzeichnung der Funktionsweste und Funktionskoller	wahrzunehmende einsatzspezifische Funktion oder Aufgabe im Einsatz	
gelbe Funktionsweste oder gelbes Funkti- onskoller mit schwarzer Aufschrift 'Ein- satzleiter' auf der Front- und Rückseite der Weste in ein- oder zweizeiliger Form	Einsatzleiterin oder Einsatzleiter	
weiße Funktionsweste oder weißes Funktionskoller mit schwarzer Aufschrift 'Einsatzabschnittsleiter' auf der Front- und Rückseite der Weste in ein- oder zweizeiliger Form	Einsatzabschnittsleiterin oder Einsatzabschnittsleiter	
rot-weiß karierte Funktionsweste oder rot- weiß kariertes Funktionskoller mit schwar- zer Aufschrift ,Verbandsführer' und Name der taktischen Einheit auf der Front- und Rückseite der Weste in ein- oder zweizei- liger Form	Verbandsführerin oder Verbandsführer	
rote Funktionsweste oder rotes Funktions- koller mit schwarzer Aufschrift 'Zugführer' und Name der taktischen Einheit auf der Front- und Rückseite der Weste in ein- oder zweizeiliger Form	Zugführerin oder Zugführer	
blaue Funktionsweste oder blaues Funkti- onskoller mit schwarzer Aufschrift der Ortsfeuerwehr und Kurzbezeichnung des Fahrzeugs auf der Front- und Rückseite der Weste in ein- oder zweizeiliger Form	Führerin oder Führer der taktischen Einheit Gruppe oder Staffel oder Selbständiger Trupp	
grüne Funktionsweste oder grünes Funktionskoller mit schwarzer Aufschrift ,Pressesprecher' auf der Front- und Rückseite der Weste in ein- oder zweizeiliger Form	Pressesprecherin oder Pressesprecher	
grün-weiß karierte Funktionsweste oder grün-weiß kariertes Funktionskoller mit Aufschrift 'Fachberater' auf der Front- und Rückseite der Weste in ein- oder zweizei- liger Form	Fachberaterin oder Fachberater	
violette Funktionsweste oder violettes Funktionskoller mit schwarzer Aufschrift ,Notfallseelsorger' oder ,Kriseninterven- tion' auf der Front- und Rückseite der Weste in ein- oder zweizeiliger Form	Notfallseelsorgerin oder Notfallseelsorger."	

19. Anlage 9 erhält folgende Fassung:

"Anlage 9

(zu § 14 Satz 1)

Dienstgradabzeichen der Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes

Dienstgradabzeichen werden als bestickte Schulterklappen oder bestickte Überziehschlaufen getragen.

Nicht maßstabgetreue Beispiele für bestickte Schulterklappe und bestickte Überziehschlaufe:

1. Bestickte Schulterklappe



2. Bestickte Überziehschlaufe



Schulterklappen werden auf der Uniformjacke für weibliche Mitglieder (Anlage 5 Teil C Nr. 1 Buchst. b) und auf der Uniformjacke für männliche Mitglieder (Anlage 5 Teil C Nr. 1 Buchst. a) getragen.

Auf dem Blouson für weibliche Mitglieder (Anlage 5 Teil D Nr. 3 Buchst. b) und dem Blouson für männliche Mitglieder (Anlage 5 Teil D Nr. 3 Buchst. a) werden entweder Schulterklappen oder Überziehschlaufen getragen.

Auf der sonstigen Dienstkleidung nach Anlage 5 können nach Festlegung des Trägers der Feuerwehr Überziehschlaufen getragen werden, wenn das Kleidungsstück eine Aufnahme für Dienstgradabzeichen vorsieht.

Die Schulterklappen werden in gerader Längsseite, spitz zulaufend zur Schulter entsprechend der Beschreibung und bildlichen Darstellung in der nachfolgenden Tabelle getragen. Die zu stickenden roten, silber- oder goldfarbigen Elemente der Schulterklappen werden mit metallisiertem Stickgarn ausgeführt. Die aufzubringenden Symbole (Eichenlaub in kleiner und großer Form, Balken, Sterne und Umrandung) sind symmetrisch zur Längsachse anzuordnen. Die Stärke der dargestellten Balken beträgt 4 mm. Sie haben eine Breite von 18 mm. Sterne haben einen Durchmesser von etwa 12 mm. Wenn für das Dienstgradabzeichen eine Umrandung vorgesehen ist, ist diese mindestens 1 mm, höchstens 2 mm stark. Bei der Aufbringung von mehreren Balken ist der Abstand zwischen den Balken von 4 mm einzuhalten.

Die Breite der Schulterklappe beträgt 50 mm. Für die sichtbaren Außenflächen der Schulterklappen ist das Oberstoffmaterial als dunkelblaues Baumwollmischgewebe in Anlehnung an die Jacken und Hosen zu nutzen. Die Innenflächen sind mit schwarzem oder dunkelblauem Filz zu belegen. Die gesamte Länge der auseinander gelegten Klappe beträgt etwa 235 mm. Sie wird zur Fixierung bei etwa der Hälfte der Länge geknickt und doppelt gelegt. Ober- und Untertritt sind am Ende mit einer 90 Grad gewinkelten, spitzen Ausführung zu fertigen. Der Obertritt der Jackenschulterklappe ist mit einer Astraloneinlage oder

gleichwertiger Art zu versteifen. Im Bereich der Spitze sind Ober- und Untertritt mit einem Druckknopf, Metall, Durchmesser 15 mm, silber- oder goldfarbig, fixierbar auszustatten. Zum Tragen der Dienstgradabzeichen auf vorheriger Uniform ist anstelle des Druckknopfes ein Durchlass von etwa 20 mm zu schaffen. Der Durchlass ist so zu gestalten, dass er sich nicht weiten oder reißen kann.

Die Überziehschlaufen werden ohne Druckknopfnachbildung und ohne Spitze entsprechend der bildlichen Darstellung getragen. Die zu stickenden roten, silber- oder goldfarbigen Elemente der Überziehschlaufen werden mit metallisiertem Stickgarn ausgeführt. Die aufzubringenden Symbole (Eichenlaub in kleiner und großer Form, Balken, Sterne und Umrandung) sind symmetrisch zur Längsachse anzuordnen. Die Stärke der dargestellten Balken beträgt 4 mm. Sie haben eine Breite von 18 mm. Sterne haben einen Durchmesser von etwa 12 mm. Wenn für das Dienstgradabzeichen eine Umrandung vorgesehen ist, ist diese mindestens 1 mm, höchstens 2 mm stark. Bei der Aufbringung von mehreren Balken ist der Abstand zwischen den Balken von 4 mm einzuhalten.

Sie sind als Rechteck mit einer Kantenlänge von 90 mm mal 55 mm auszugestalten. Als Stoffmaterial ist dunkelblaues Baumwollmischgewebe in Anlehnung an die Jacken und Hosen zu nutzen. Die Umrandung des abgebildeten Dienstgrades erfolgt in rotem, silber- oder goldfarbigem Stickgarn als Rechteck parallel zu den Außenkanten.

Zur Befestigung von Überziehschlaufen auf Kleidungsstücken mit Gewebetunnel sind Schulteradapter in gleicher Farbe wie das Kleidungsstück zulässig. Die Breite des Adapters soll 40 mm nicht überschreiten. Die gesamte Länge des auseinandergelegten Adapters ist etwa 230 mm. Die Ausführung kann mit Druckknopf (15 mm) oder Knopf (15 mm) mit Durchlass erfolgen.

Teil A:

	I. Dienstgradabzeichen der Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1			
Nr.	Amtsbezeichnung mit Zusatz	Beschreibung des Dienstgradabzei- chens	Bildliche Darstellung am Beispiel der Schulterklappe	
1.	Brandmeister- anwärterin oder Brandmeisteran- wärter	Schulterklappe oder Überziehschlaufe mit stilisiertem Eichenlaub in kleiner Form, silberfarbig, ein silberfarbiger Balken		
2.	Brandmeisterin oder Brandmeister	wie Nummer 1 dieses Einstiegsamtes und dieser Lauf- bahngruppe, jedoch mit zwei silberfarbigen Balken		

3.	Oberbrand- meisterin oder Oberbrandmeister	wie Nummer 1 dieses Einstiegsamtes und dieser Lauf- bahngruppe, jedoch mit drei silberfarbigen Balken	
4.	Hauptbrand- meisterin oder Hauptbrand- meister	wie Nummer 1 dieses Einstiegsamtes und dieser Lauf- bahngruppe, jedoch mit vier silberfarbigen Balken	
5.	Hauptbrand- meisterin mit Zu- lage oder Hauptbrand- meister mit Zu- lage	wie Nummer 1 dieses Einstiegsamtes und dieser Lauf- bahngruppe, jedoch mit vier silberfarbigen Balken und einem silberfarbigen Stern	
	II. Diensto		ntinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes gsamt der Laufbahngruppe 2
Nr.	Amtsbezeichnung mit Zusatz	Beschreibung des Dienstgradabzeichens	Bildliche Darstellung am Beispiel der Schulterklappe
1.	Brandober- inspektor- anwärterin oder Brandober- inspektoranwärter	Schulterklappe oder Überziehschlaufe mit stilisiertem Eichenlaub in gro- ßer Form, silberfar- big, ein silberfarbi- ger Balken	

			T.	
2.	Brandinspektorin oder Brandinspektor	wie Nummer 1 dieses Einstiegsam- tes und dieser Lauf- bahngruppe, jedoch mit zwei silberfarbi- gen Balken		
3.	Brandober- inspektorin oder Brandober- inspektor	wie Nummer 1 dieses Einstiegsam- tes und dieser Lauf- bahngruppe, jedoch mit drei silberfarbi- gen Balken		
4.	Brandamtfrau oder Brandamt- mann	wie Nummer 1 dieses Einstiegsam- tes und dieser Lauf- bahngruppe, jedoch mit vier silberfarbigen Balken		
5.	Brandamtsrätin oder Brandamts- rat	wie Nummer 1 dieses Einstiegsam- tes und dieser Lauf- bahngruppe, jedoch mit vier silberfarbigen Balken und einem silberfarbigen Stern	*	
6.	Brandrätin oder Brandrat (als Beförde- rungsamt des ers- ten Einstiegsam- tes der Laufbahn- gruppe 2)	Schulterklappe oder Überziehschlaufe mit stilisiertem Ei- chenlaub in großer Form, goldfarbig, zwei goldfarbige Balken		

	III. Dienstgradabzeichen der Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes im zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2			
Nr.	Amtsbezeichnung mit Zusatz	Beschreibung des Dienstgradabzei- chens	Bildliche Darstellung am Beispiel der Schulterklappe	
1.	Brandreferendarin oder Brandreferendar	Schulterklappe oder Überzieh- schlaufe mit stilisiertem Eichen- laub in großer Form, goldfarbig, ein goldfarbiger Balken		
2.	Brandrätin oder Brandrat	wie Nummer 1 dieses Einstiegsamtes und dieser Lauf- bahngruppe, je- doch mit zwei gold- farbigen Balken		
3.	Brandoberrätin oder Brandoberrat	wie Nummer 1 dieses Einstiegsamtes und dieser Lauf- bahngruppe, je- doch mit drei gold- farbigen Balken		
4.	Branddirektorin oder Branddirektor	wie Nummer 1 dieses Einstiegsamtes und dieser Lauf- bahngruppe, je- doch mit vier gold- farbigen Balken		

5.	Leitende Brand- direktorin oder Leitender Brand- direktor; Ministerialrätin oder Ministerialrat im Ministerium für Inneres und Sport	wie Nummer 1 dieses Einstiegsamtes und dieser Lauf- bahngruppe, je- doch mit vier gold- farbigen Balken und einem goldfarbigen Stern	
6.	Direktorin der Feuerwehr oder Direktor der Feu- erwehr; Ministerialrätin oder Ministerialrat im Ministerium für Inneres und Sport	wie Nummer 1 dieses Einstiegsamtes und dieser Lauf- bahngruppe, je- doch mit vier gold- farbigen Balken und zwei goldfarbigen Sternen	
7.	Präsidentin oder Präsident des Niedersächsi- schen Landes- amtes für Brand- und Katastro- phenschutz	wie Nummer 1 dieses Einstiegsamtes und dieser Lauf- bahngruppe, je- doch mit vier gold- farbigen Balken und zwei goldfarbigen Sternen, eine schmale goldene Linie als Umrandung	
8.	Landesbrand- direktorin oder Landesbrand- direktor	wie Nummer 1 dieses Einstiegsamtes und dieser Lauf- bahngruppe, je- doch mit vier gold- farbigen Balken und drei goldfarbi- gen Sternen, eine schmale goldene Linie als Umrandung	

Teil B:

Tell B:			
	Dienstgradabzeiche	en neuer Art für Amtsbez	zeichnungen, die nicht mehr vergeben werden
Nr.	Amtsbezeichnung mit Zusatz	Beschreibung des Dienstgradabzeichens	Bildliche Darstellung am Beispiel der Schulterklappe
1.	Brandoberamts- rätin oder Brand- oberamtsrat	Schulterklappe oder Überziehschlaufe mit stilisiertem Eichenlaub in gro- ßer Form, silberfar- big, vier silberfarbige Balken und zwei silberfarbige Sterne	
2.	Brandoberamts- rätin mit Zulage oder Brandober- amtsrat mit Zulage	wie Nummer 1 der Anlage 9 Teil B, je- doch mit drei silber- farbigen Sternen	

20. Es wird die folgende Anlage 10 angefügt:

"Anlage 10

(zu § 14 Satz 2)

Kennzeichnung der Feuerwehrhelme der Beamtinnen und Beamten des Feuerwehrdienstes während des Einsatzdienstes in der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr

Kennzeichnung	Voraussetzung
ein roter Strei- fen auf beiden Helmseiten	Beamtin oder Beamter des Feuerwehrdienstes mit Laufbahnbefähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 nach dem Zweiten Teil der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr vom 26. Januar 2012 (Nds. GVBI. S. 24, 72), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2022 (Nds. GVBI. S. 463), oder mit einer gleichwertigen Ausbildung
ein roter Ring	Beamtin oder Beamter des Feuerwehrdienstes mit Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 2025 in Kraft.

Hannover, den 8. April 2025

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

Behrens

Ministerin